

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft**

**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)**

16. Februar 2026

**Vorhaben:** Wesentliche Änderung der Biogasanlage Wanzka  
(BST 1207)

**Betrieb:** Wanzkaer Biogas GmbH,  
Am Kloster 25, 17237 Blankensee OT Wanzka

**Nr. nach Anlage 1  
zum UVPG** 9.1.1.3 (S), 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.3 (S)  
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

**zugrundeliegende  
Unterlagen und  
Stellungnahmen** - Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG  
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG  
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA) am Betriebsstandort 17237 Blankensee OT Wanzka, An der L34, Gemarkung Blankensee, Flur 22, Flurstücke 3/1, 4/3 (teilweise) und 4/4 (teilweise), durch den Rückbau des vorhandenen Lagerbehälters für Gärrest (Erdbecken) und die Errichtung und den Betrieb eines neuen Gärrestbehälters (6.128 m <sup>3</sup> brutto/ 5.617 m <sup>3</sup> netto) mit Tragluftdach und einer Entnahmeplatte (inkl. Sammelgrube). Aufgrund des geplanten Gärrestlagerbehälters erfolgt eine Anpassung/ Erweiterung der Umwallung auf dem Anlagengelände. Durch die Änderungen kommt es am Anlagenstandort zu einer Erhöhung des Biogas-Speichervermögens und der Gärrestlagerkapazität. Die Gaslagermenge nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erhöht sich auf ca. 14.771 kg, so dass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der unteren Klasse eingestuft wird.	-

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Bei der Biogasanlage der Wanzkaer Biogas GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage mit einem BHKW, die sich nordwestlich der Ortschaft Wanzka an der Landesstraße L34 befindet. Die geplanten Änderungen, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben.</p> <p>Die Inputstoffe und -mengen bleiben unverändert: insgesamt 10.500 t/a (~29 t/d), davon 4.000 t/a Schweinegülle und 6.500 t/a Nachwachsende Rohstoffe (Maissilage).</p> <p>Die vorhandene BGA befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch über die Landesstraße L 34 erschlossen, die Versorgungsmedien (u.a. Strom) liegen am Standort an.</p> <p>Direkt nordöstlich der bestehenden Biogasanlage befindet sich eine Schweinemastanlage. Südöstlich in ca. 150 m Entfernung soll die Errichtung einer Biogaseinspeiseanlage (mit einem erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälter) erfolgen; hier läuft zurzeit ein Genehmigungsverfahren gem. BlmSchG.</p>	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	<p>Durch das Vorhaben erfolgt ein Flächenverbrauch/ eine weitere Versiegelung von Flächen auf dem bestehenden Anlagenstandort (ca. 314 m<sup>2</sup>). [siehe Nr. 3.0]</p> <p>Die Biogasanlage ist bereits über eine Zufahrt von der L 34 erschlossen.</p>	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Eingriff erfolgt auf dem bestehenden Betriebsgelände. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der BGA ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	<p>Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen. Bereits anfallende Abfälle sind Altöl und beladene Aktivkohle, die durch beauftragte Fachfirmen mitgenommen und verwertet werden.</p> <p>Da die Abfallentsorgung einen kostenrelevanten Vorgang darstellt, wird grundsätzlich im Betrieb müllsparend gearbeitet.</p>	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p><u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschatstoffemissionen (wie z.B. NH<sub>3</sub>, CO, SO<sub>x</sub>, Staub, HCHO) auf. Diese sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Es kommt aber durch die geplanten Maßnahmen im weiteren Umfeld der Anlage zu keiner Verschlechterung der Geruchs- und Lärmsituation.</p> <p>Durch den Rückbau des vorhandenen Lagerbehälters für Gärrest (Erdbecken) und die Errichtung eines neuen Gärrestbehälters mit Tragluftdach ist in der Betriebsphase mit keinen weiteren Geruchsemisionen zu rechnen, da das geplante Tragluftdach gasdicht ausgeführt wird. Allenfalls während der Baumaßnahme können Geruchsemisionen auftreten, die aber nur kurzzeitig auftreten und zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen. Wesentliche zusätzliche Lärmemissionen werden ausgeschlossen, da mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen keine für die Gesamtbelastung entscheidenden lärmverursachenden Aggregate oder Maschinen ergänzt werden.</p> <p>Durch die Erhöhung der Gärrestlagerkapazitäten ergeben sich keine geänderten Fahrfrequenzen.</p>	Nein

		<p><u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Es fallen Substrat bzw. Gärrest, Schmieröl und Altöl als wassergefährdende Stoffe an. [siehe Nr. 3.0]</p> <p><u>Abwasser/ Niederschlagwasser:</u> Anfallendes belastetes Wasser wird während des Betriebs der Biogasanlage dem Prozess wieder zugeführt bzw. den Gärresten im Gärrestbehälter zur landwirtschaftlichen Verwertung zugegeben. Das auf den Dächern der Behälter anfallende Niederschlagswasser versickert ungezielt im Randbereich. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.</p>	Ja Nein
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zu folge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG</p>	<p><u>gehandhabte Stoffe:</u> Gülle, nachwachsende Rohstoffe, Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl, Aktivkohle – keine Änderung zum bestehenden Betrieb</p> <p><u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie aus nachwachsenden Rohstoffen. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind verschiedene Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich.</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge der BGA Wanzka beträgt nach der Änderung ca. 14.771 kg, so dass die Mengenschwelle für die untere Klasse überschritten wird und die Biogasanlage zukünftig der Störfallverordnung unterliegt.</p>	Nein Nein Ja
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein

2.	Standort der Vorhaben		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich nordwestlich der Ortschaft Wanzka. Das Umfeld ist durch intensive landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Direkt nordöstlich der bestehenden Biogasanlage befindet sich eine Schweinemastanlage. Die vorhandene BGA befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Einen Bebauungsplan gibt es nicht. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich südöstlich in ca. 800 m Abstand in der Ortschaft Wanzka und nordwestlich in ca. 800 m Entfernung in der Ortschaft Neuhof. Das Betriebsgelände sowie das nähere Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt ein geringer Flächenverbrauch bzw. weitere Versiegelung von Boden.	Ja
	→ Wasser	Mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen erfolgt keine Überbauung von Gewässern.	Nein
	→ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene Anlage und die benachbarte Tierhaltungsanlage geprägt. Der neue Behälter wird auf dem Betriebsgelände als Ersatz des vorhandenen Gärproduktlagers aufgestellt. Durch die Anpassung der Umwallung der Anlage ist von einem geringen Einfluss auf das Landschaftsbild auszugehen.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlagen nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		

2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der Biogasanlage liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Wald und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ (DE 2645-402) zieht sich um den gesamten Vorhabenstandort. Der geringste Abstand zum Anlagenstandort beträgt ca. 500 m (in nordwestlicher Richtung). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ (DE 2545-303) beginnt in ca. 600 m nordwestliche Richtung. [siehe Nr. 3.0]	Ja
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis von 1.000 m um den Anlagenstandort.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Nationalpark und kein nationales Naturmonument ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen. Direkt südlich des Betriebsgeländes auf der anderen Straßenseite der L 34 beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken“. [siehe Nr. 3.0]	Nein Ja
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber im Untersuchungsgebiet. Dabei handelt es sich um Kleingewässer innerhalb der umgebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Entlang der Landesstraße L34 verlaufen gesetzlich geschützte Hecken und Baumreihen. [siehe Nr. 3.0]	Ja
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Groß Nemerow - Zachow“ (MV_WSG_2545_04, Schutzzone IIIB) befindet sich nördlich in ca. 1,4 km Entfernung.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete,	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind auf dem Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

	die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.		
--	---	--	--

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<b>Betroffenheit der Schutzgüter:</b>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	<p>Keine betriebsbedingten Auswirkungen, denn durch die Änderung ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich südöstlich in ca. 800 m Abstand in der Ortschaft Wanzka und nordwestlich in ca. 800 m Entfernung in der Ortschaft Neuhof. Baubedingte Auswirkungen treten allenfalls kurzzeitig auf und können durch vorbereitende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik reduziert werden.</p> <p>Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.</p>
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Das bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage ist weniger wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Wald und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ (DE 2645-402) zieht sich um den gesamten Vorhabenstandort. Der geringste Abstand zum Anlagenstandort beträgt ca. 500 m (in nordwestlicher Richtung). Negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen in den Lebensraum von Tieren, speziell in Nahrungs-, Vermehrungs-, Rast und Überwinterungsstätten von Vögeln können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und die Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände realisiert werden.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ (DE 2545-303) beginnt in ca. 600 m nordwestliche Richtung. Negative Auswirkungen durch die geplante Maßnahme in Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sowie generell den Lebensraum von Tieren und Pflanzen können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und die Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich der im Umfeld des Anlagenstandortes befindlichen gesetzlich geschützten Biotope liegt keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben vor.</p> <p>Fazit: Mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Arten/biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen.</p>

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	➔ Wasser	<p>Bei Realisierung der Vorhaben werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Durch das Vorhaben kommt es zur Errichtung eines neuen Behälters, der nach den Vorgaben der AwSV gebaut wird. Zusätzlich erfolgt die Anpassung der Umwallung des Anlagengeländes, sodass mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen ist.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung dieser Anforderung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, bauartzugelassene Behälter verwendet.</p>
	➔ Boden, Fläche	Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt ein geringer Flächenverbrauch bzw. weitere Versiegelung von Boden, der durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird.
	➔ Landschaft	Direkt südlich des Betriebsgeländes auf der anderen Straßenseite der L 34 beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken“. Die Baumaßnahmen erfolgen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes sind daher nicht zu erwarten.
	➔ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	keine Auswirkungen
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort. Auswirkungen durch den Betrieb der Anlagen erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschatzstoffemissionen (wie z. B. NH<sub>3</sub>-, CO, SO<sub>x</sub>, Staub, HCHO). Geruchs- und Lärmemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderungen (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemisionen werden weitestgehend ausgeschlossen, da der Gärrestbehälter mit Tragluftdach, bestehend aus einer Doppelmembranabdeckung, gasdicht abgedeckt wird. Zur Absicherung der Gasspeicher sind diese mit Über-/Unterdrucksicherungen ausgerüstet. Wesentliche zusätzliche Lärmemissionen werden ausgeschlossen, da durch die geplante Erweiterung keine für die Gesamtbeurteilung entscheidenden lärmverursachenden Aggregate oder Maschinen ergänzt werden.</p> <p>Die max. Biogaslagermenge nach der Störfallverordnung in der Biogasanlage Wanzka erhöht sich auf ca. 14.771 kg, so dass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der unteren Klasse eingestuft wird und somit der Störfallverordnung unterliegt. Durch die beabsichtigten Änderungen sind jedoch störfallbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. BlmSchG nicht zu erwarten.</p>
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>* durch die bereits bestehenden Anlagen (u.a. Biogasanlage, Schweineanlage) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden</li> <li>* keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs-, Lärm- und Luftschatzstoffemissionen; diese liegen im zulässigen Bereich</li> <li>* Flächenneuversiegelung/-verbrauch findet in einem geringen Umfang statt und kann kompensiert werden</li> <li>* Den mit der Erhöhung der zu lagernden Gasmenge verbundenen Risiken wird zukünftig durch die Umsetzung des Störfallkonzeptes einschließlich des entsprechenden Managementsystems sowie eine intensive störfallrechtliche Überwachung begegnet.</li> </ul>
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Auswirkungen (wie die Flächenversiegelung) sind anlagenbedingt; betriebsbedingte Auswirkungen (Geruchsemmissionen und Lärmemissionen) während des Anlagenbetriebs sind ebenfalls vorhanden. Es wurde jedoch nachgewiesen, dass diese Auswirkungen (Geruch und Lärm) bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu keinen erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen führen.</p> <p>Auswirkungen aufgrund der Biogaslagerung sind bei Einhaltung der Störfallvorkehrungen relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar.</p> <p>Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.</p>
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften als nicht erheblich nachteilig eingestuft.</p> <p>Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.</p>
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschatzstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht bekannt.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Der geplante Gärrestlagerbehälter wird gasdicht abgedeckt, sodass die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung des Störfallkonzeptes, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche).</p> <p>Auf diese Möglichkeiten ist seitens des Betreibers und des StALU MS im Rahmen der Genehmigung und Überwachung der Anlage Einfluss zu nehmen.</p>

## Zusammenfassung

### Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Da sich die zu erwartenden Umweltwirkungen nur abschätzen lassen, wenn neben dem Standort des Vorhabens auch die Art und Größe des Vorhabens und seine Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung aller Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie die eingereichten Stellungnahmen anderer Behörden und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Wanzka der Wanzkaer Biogas GmbH keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

**Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.**